



Gesuch im militärischen Plangenehmigungsverfahren betreffend Gemeinde Wiedlisbach, Ausbildungsanlage Chleihölzli; Erhöhung Schiesssicherheit und Teildekontamination Kugelfang

Mitwirkung und Anhörung vom 15. März 2023

Gemeinde:	Wiedlisbach
Gesuchstellerin:	armasuisse Immobilien, Baumanagement Mitte
Gesuchsunterlagen:	– Projektbeschrieb inkl. Planbeilagen – Lärmgutachten
Gegenstand:	Bau von zwei Hochblenden sowie einer Betonmauer zur Erhöhung der Schiesssicherheit, Ersatz alter Kugelfang
Verfahren:	Das Verfahren richtet sich nach dem Militärgesetz (Art. 126 ff. MG; SR 510.10), der militärischen Plangenehmigungsverordnung (MPV; SR 510.51) und subsidiär nach dem Bundesgesetz über die Enteignung (EntG; SR 711). Das Generalsekretariat VBS ist Genehmigungsbehörde und leitet das Verfahren.
Mitwirkungs- und Anhörungsverfahren:	Nach Artikel 126 und 126d MG in Verbindung mit Artikel 62a des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes (RVOG, SR 172.010) sind die betroffenen Kantone, Gemeinden und Fachbehörden des Bundes anzuhören, bevor die Genehmigungsbehörde ihren Entscheid fällt. Während der Dauer der öffentlichen Auflage hat zudem die betroffene Bevölkerung Gelegenheit, bei der Genehmigungsbehörde schriftliche Anregungen einzureichen.
UVP:	Das Projekt unterliegt nicht der Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) gemäss Artikel 10a des Umweltschutzgesetzes (USG; SR 814.01).

- Öffentliche Auflage: Die Gesuchsunterlagen können vom 17. März bis am 1. Mai 2023 während der ordentlichen Öffnungszeiten an folgender Stelle eingesehen werden:
Gemeinde Wiedlisbach
Hinterstädtli 13
4537 Wiedlisbach
Gemeindeverwaltung
Städtli 4
Postfach 228
3380 Wangen an der Aare
- Aussteckung /
Profilierung: Während der öffentlichen Auflage sind die Veränderungen, welche die geplanten Bauten und Anlagen im Gelände bewirken, sichtbar zu machen und auszustecken; bei Hochbauten sind Profile aufzustellen.
- Einsprachen: Einsprache kann erheben, wer nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVG; SR 172.021) oder EntG Partei ist. Einsprachen müssen schriftlich innert der Auflagefrist beim Generalsekretariat VBS, Maulbeerstrasse 9, 3003 Bern erhoben werden.
Wer keine Einsprache erhebt, ist vom weiteren Verfahren ausgeschlossen (vgl. Art. 126f Abs. 1 MG und 14 MPV). Innerhalb der Auflagefrist sind sämtliche enteignungsrechtlichen Einwände sowie Begehren um Entschädigung oder Sachleistung geltend zu machen. Wer nach den Vorschriften des EntG Partei ist, kann während der Auflagefrist sämtliche Begehren nach Artikel 33 EntG geltend machen (Art. 126f Abs. 2 MG). Einwände gegen die Aussteckung oder die Aufstellung von Profilen sind sofort, jedenfalls aber vor Ablauf der Auflagefrist bei der Genehmigungsbehörde vorzubringen (Art. 126c Abs. 3 MG).

15. März 2023

Eidgenössisches Departement für Verteidigung,
Bevölkerungsschutz und Sport